Erschließungsvereinbarung

zwischen

der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn

vertreten durch

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Ost

Dresdner Straße 78A/B

01445 Radebeul

- nachfolgend „**Telekom**“ genannt –

und der

Gemeinde Lambrechtshagen über das **Amt Warnow West**

Schulweg 1a

18198 Kritzmow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kutschke

- nachfolgend „**Erschließungsträger**“ genannt -

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien im beiderseitigen Interesse zu den nachstehenden Bedingungen eine möglich kosteneffiziente und praktikable Lösung für die Versorgung des vertragsgegenständlichen Gebiets mit Telekommunikationsdienstleistungen erreichen, um nachträgliche Verlegungsarbeiten zu vermeiden.

Des Weiteren sind sich beide Vertragsparteien darüber einig, dass eine frühzeitige umfassende Versorgung sowohl die Vermarktung des Grundstücks als auch die zügige Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erleichtert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist das Errichten und Betreiben von Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom

im **B-Plan Nr. 18 Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg" in der Ortslage Sievershagen.**

Zur Regelung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.

(2) Das Bebauungsgebiet ist in seiner geografischen Dimension in der **Anlage 1** dargestellt.

Insgesamt sollen im Bebauungsgebiet 9 Baugrundstücke für eine Mehrfamilienhausbebauung des altersgerechten Wohnungsbaus erschlossen werden. Die Anzahl der Wohnungseinheiten sind auf 90-130 WE begrenzt und teilen sich wie folgt auf:

- BF1 - …WE
- BF2 - …WE
- BF3 - …WE
- BF4 - …WE
- BF5 - …WE

Das Bebauungsgebiet umfasst die in der **Anlage 1** gekennzeichneten Teilflächen:

- Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 TKG (Etwaige Zustimmungserfordernisse gemäß § 68 Abs. 3 TKG bleiben insoweit unberührt.).
- Private Teilflächen, die zu einem späteren Zeitpunkt die Eigenschaft eines Verkehrsweges im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 TKG erhalten
- Private Teilflächen, die als private Straßen und Wege verbleiben
- Private Teilflächen für eine neue Grundstücksbebauung

(3) Eigentümer der privaten Flächen des Bebauungsgebietes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist **der Erschließungsträger.**

(4) Das Errichten und Betreiben von technischen Anlagen zur ausschließlichen Versorgung mit Hör- und Fernsehfunk ist nicht Bestandteil des Vertrages, da die Telekom für dieses Netz nicht Netzbetreiber ist.

(5) Unterstützende Leistungen durch **den Erschließungsträger** zum Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur sind in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus entstehen für **den Erschließungsträger** keine Investitions-, Bau- oder Betriebskostenzuschüsse. Davon unberührt bleiben Entgelte, welche die späteren Nutzer der Telekommunikationsleistungen an die Telekom nach den jeweiligen gültigen Preislisten bzw. Verträgen zu entrichten haben.

§ 2 Leistungen durch die Telekom

A Grundsätzliches

(1) Die Telekom plant, errichtet und betreibt den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur auf eigene Rechnung und Gefahr, soweit dieser Vertrag keine gegenteilige Regelung enthält. Die Telekom stellt das für die Erschließung benötigte Material sowie die dafür zu erbringenden Montageleistungen bereit.

(2) Die Telekom stellt die für die Verlegung ihrer Kabelkanalrohre und Erdkabel notwendigen Gräben und Gruben im Bereich des Bebauungsgebietes durch eine durch Telekom beauftragte Firma her. Das Verlegen der Kabelrohre, Erdkabel sowie das Absanden und Auslegen von Trassenband werden durch eine durch Telekom beauftragte Firma ausgeführt. Die Arbeiten sind zeitlich mit den Gräben der anderen Versorger zu koordinieren und auszuführen.

(3) Die Ermittlung und Dimensionierung der einzelnen technischen Komponenten für eine bedarfsgerechte Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt durch die Telekom. Sofern die Telekom erkennt, dass sich die Anforderungen ändern, werden entsprechende Anpassungen eigenverantwortlich vorgenommen.

(4) Der Ausbau erfolgt in einer von der Telekom gewählten Technik nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik.

(5) Die Telekom ist Eigentümerin der Telekommunikationsinfrastruktur. **Der Erschließungsträger** verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger sich aus dem Gesetz ergebender eigentumsrechtlicher Ansprüche an der Telekommunikationsinfrastruktur.

B Telekommunikationsleistungen auf den privaten Flächen

(1) Die Telekom errichtet und betreibt die Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise

- als Zuführungen zu den jeweiligen privaten Grundstücken mindestens 1,0m, abgehend von den Anlagen in der öffentlichen Straße, die ausschließlich der Telekommunikationsversorgung des Grundstückes bzw. benachbarter Grundstücke dienen,
- in den privaten und später öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen, die der Gesamtversorgung dienen,
- auf den privaten Flächen.

(2) Auf der Grundlage der Angaben des **Erschließungsträgers** ermittelt die Telekom den Bedarf und plant die erforderliche Telekommunikationsinfrastruktur. Sofern die privaten Straßen zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich gewidmet werden, erfolgt die Planung auch unter Beachtung der Anforderungen aus Versorgungsaufgaben außerhalb des Bebauungsgebietes.
Unter Beachtung der Leistungen des **Erschließungsträgers** sowie einer koordinierten Einordnung der Infrastruktur der Telekom, führt die Telekom die Baumaßnahmen eigenständig aus. Es finden die allgemeinen Regelungen der Telekom für die Standardinstallation Anwendung **(Anlage 2)**.

C Koordinierung von Leistungen

Die Telekom koordiniert mit **dem Erschließungsträger** bzw. dem zuständigen Planungsbüro die notwendigen Tiefbauarbeiten innerhalb des Bebauungsgebietes zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur.
Die zeitliche Einordnung der insgesamt zu erbringenden Erschließungsleistungen erfolgt koordiniert und in Abstimmung mit dem Planungsbüro.

D Telekommunikationsversorgung

Die Telekom stellt im Rahmen der Gesetze und ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Mieter bzw. Nutzer der Wohnflächen den Anschluss an ihr Telekommunikationsnetz (jeweils entsprechende Vertragsabschlüsse vorausgesetzt) bereit.

§ 3 Leistungen des Erschließungsträgers

(1) **Der Erschließungsträger** räumt der Telekom für das in § 1 beschriebene Gebiet das alleinige unentgeltliche Recht zur Errichtung und zum Betreiben ihrer Telekommunikationsinfrastruktur auf den privaten Flächen des Bebauungsgebietes (§ 1) ein.

(2) Bezüglich der privaten Grundstücke verpflichtet sich **der Erschließungsträger** keinem anderen Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen die Erlaubnis zur Errichtung eines parallelen draht- bzw. glasfasergebundenen Telekommunikationsnetzes zu gewähren.

(3) Für das Errichten und Betreiben der technischen Anlagen zur Telekommunikation auf den privaten Flächen wird gemäß § 45a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zwischen **dem Erschließungsträger** und der Telekom Deutschland GmbH ein Grundstücks-Nutzungsvertrag für das gesamte Bebauungsgebiet abgeschlossen **(Anlage 3).**

(4) Der von **dem Erschließungsträger** und der Telekom unterzeichnete Grundstücks-Nutzungsvertrag für das gesamte Bebauungsgebiet wird durch einzelne Grundstücks-Nutzungsverträge zwischen den späteren Grundstückseigentümer und der Telekom abgelöst. Hierzu wird von **dem Erschließungsträger** zugesichert, dass die neuen Grundstückseigentümer darüber informiert werden, dass zwischen **dem Erschließungsträger** und der Telekom ein Grundstücks-Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde und dieser auch für den neuen Grundstückseigentümer wirksam ist (§ 45a Abs. 4 TKG) und eine Ablösung durch einzelne Grundstücks-Nutzungsverträge keine rechtliche Veränderung darstellt.

(5) Es wird angestrebt, die gesamte Telekommunikationsinfrastruktur, soweit technisch und wirtschaftlich möglich und sinnvoll, auf den bereits sowie zukünftig öffentlich gewidmeten Flächen zu errichten (kostenlose Erst-Absteckung der benutzten Verkehrswege in Abstimmung mit der Telekom in Bezug auf die Straßenbegrenzungslinien). Für private Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen **(siehe Anlage 1),** gilt der vom Erschließungsträger mit dem späteren Träger der Straßenbaulast sowie der Telekom abzustimmende koordinierte Trassenplan für die verbindliche Einordnung der Telekommunikationslinien.

(6) Ergibt sich auf Grund zusätzlicher Kundenwünsche die Notwendigkeit, dass bereits fertig gestellte Straßen/Gehwege vor deren Übernahme durch den Träger der Wegebaulast zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erneut aufgegraben werden müssen, wird **der Erschließungsträger** die hierfür erforderliche Genehmigung erteilen, wenn die Telekom die Mängelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) für den betroffenen Teil des Weges für einen Zeitraum von 2 Jahren übernimmt.

(7) Sind aus planungstechnischen Gründen von **dem Erschließungsträger**, oder aus technisch zwingenden Gründen der Telekom, Telekommunikationslinien auf Privatgrundstücken (auch privaten Straßen und Wegen) zu verlegen, die ebenfalls der Versorgung mehrerer geplanter Grundstücke dienen, veranlasst der Grundstückseigentümer die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn. Hierfür stellt **der Erschließungsträger** unverzüglich der Telekom eine Eintragungsbewilligung entsprechend dem angefügten Muster **(siehe Anlage 4)** aus. Die Kosten für die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit werden durch die Telekom getragen. Eine mögliche Wertminderung des Grundstückes trägt die Telekom nicht.

(8) Mehrkosten auf Grund besonderer Wünsche, die für die Telekom einen höheren Aufwand erfordern, werden dem jeweiligen Auftraggeber vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt, wie z. B. Umwegsführungen oder Sonderbauweisen abweichend der Standardbauweise.

(9) Aufwendungen zur Sicherung und Umverlegung von bereits vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden vom jeweiligen Auftraggeber getragen. Die Telekom übergibt bei Bedarf ein entsprechendes Kostenangebot.

(10) Zur zeitlichen Koordinierung erhält die Telekom von dem **Erschließungsträger** rechtzeitig vor Ausführung einen abgestimmten Bauablaufplan hinsichtlich des Zeitpunktes der Verlegung der Kabelrohre und Erdkabel.

Im Rahmen der koordinierten Bauausführung erfolgt durch **den Erschließungsträger** auf seine Kosten nach Abschluss der Leistungen der Telekom (Multifunktionsgehäuse aufbauen bzw. Kabelkanalrohre und Erdkabel verlegen, absanden und ggf. abdichten sowie Trassenband auslegen) das Herstellen der Oberflächen.

(11) Soweit Anpflanzungen **(insbesondere Bäume)** im Vertragsgebiet vorgenommen werden bzw. werden sollen, stellt **der Erschließungsträger** oder spätere Eigentümer sicher, dass die TK-Linien der Telekom nicht überbaut (überpflanzt) werden. Des Weiteren stellt **der Erschließungsträger** sicher, dass ausreichende Sicherheitsabstände zwischen TK-Linie und den Anpflanzungen in Abstimmung mit der Telekom eingehalten werden. **Der Erschließungsträger** wird dabei das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989)“ der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen beachten. Falls die Abstände in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, schützt die Telekom Ihre Anlagen durch geeignete Maßnahmen (Verrohrungen), siehe auch § 3 Abs. 12.

(12) Für nachträgliche Schutzmaßnahmen an der Telekommunikationsinfrastruktur erstattet **der Erschließungsträger** der Telekom die Kosten oder nimmt in Absprache mit der Telekom die notwendigen Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten vor. Hat **der Erschließungsträger** die Notwendigkeit nachträglicher Schutzmaßnahmen nicht zu vertreten, so entfallen die vorstehend genannten Ansprüche.

§ 4 Koordinationsverpflichtung

(1) Die Telekom wird alle Bau- und Installationsarbeiten zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur mit den Erschließungs- und Baumaßnahmen im Erschließungsgebiet abstimmen. Das von **dem Erschließungsträger** beauftragte Planungsbüro wird hierzu koordinierend auf die anderen, mit den Erschließungsarbeiten betrauten Firmen einwirken. Die Telekom fügt sich in die abgestimmte Trassenkoordination von **dem Erschließungsträger** bzw. des beauftragten Planungsbüros ein.

(2) Die Baudurchführung erfolgt nach Bauabschnitten gemäß den Erfordernissen des Hoch- und Straßenbaus. Sofern die Bauabschnitte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt sind, werden von **dem Erschließungsträger** oder dem beauftragten Planungsbüro in Abstimmung mit der Telekom sowie den weiteren, an der Erschließung beteiligten Versorgungsunternehmen die entsprechenden Bauabschnitte festgelegt.

(3) Die zeitliche Koordination erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Termin- und Ablaufpläne, welche **der Erschließungsträger** oder das beauftragte Planungsbüro in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stellt. Der rechtzeitige Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung von Baumaßnahmen mit den anderen Leistungsträgern erfordert die Übergabe des koordinierten Leitungsplanes mindestens 3 Monate vor Baubeginn. Bauabschnitte, bei denen Baufreiheit für die Telekom besteht und die Telekom Leistungen erbringen soll, werden direkt dem Bereich Produktion Technische Infrastruktur (PTI) der Technik Niederlassung Ost (siehe § 9) durch **den Erschließungsträger** angezeigt.

(4) Die räumliche und zeitliche Koordinierung von **dem Erschließungsträger** für das Telekommunikationsnetz mit den Maßnahmen des Straßenbaus und den Vorhaben der anderen Leitungsverwaltungen endet im Bebauungsgebiet an dessen Grenze (siehe § 1 bzw. Anlage 1).

(5) Sollte es zu wesentlichen Veränderungen in der zeitlichen (> 3 Monate) und inhaltlichen Planung und/oder Bauausführung, zur Bebauung (insbesondere bei Abweichungen der Anzahl der geplanten Wohneinheiten von mehr als 10 % nach oben oder unten), der in den Anlagen beschriebenen Angaben zum Bebauungsgebiet kommen, wird hierüber umgehend die Telekom durch **den Erschließungsträger** schriftlich informiert. Sollten der Telekom durch die wesentlichen Abweichungen nachweisbare zusätzliche Kosten entstehen, wird **der Erschließungsträger** der Telekom diese Mehrkosten erstatten.

(6) Besteht ein Partner aus diesen Gründen auf eine Vertragsänderung, so bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung welche den veränderten Bedingungen Rechnung trägt.

§ 5 Anbieterwahlfreiheit

Durch die vorgenannten Rechte der Telekom wird die Anbieterwahlfreiheit der späteren Endnutzer, sowie die spätere Nutzung der öffentlich gewidmeten Straße und die Nutzung der Leitungen der Telekom in den privaten Wegen durch andere lizenzierte oder mit vergleichbaren Rechten ausgestattete Telekommunikationsanbieter, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

§ 6 Verzug

Gerät die Telekom mit der vereinbarten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der unter § 7 getroffenen Regelungen. **Der Erschließungsträger** ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Telekom eine von **dem Erschließungsträger** gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

§ 7 Haftung

(1) Die Telekom haftet für Personen-, Sach- und sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei Fahrlässigkeit unbeschränkt. Eine weitergehende Haftung der Telekom ist ausgeschlossen.

(2) Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(4) Mit diesem Vertrag schafft die Telekom die infrastrukturellen Grundvoraussetzungen, um die späteren Eigentümer und Anwohner (Endnutzer) mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dies wird in einem separaten Vertrag mit dem jeweiligen Endnutzer vereinbart. Diese Endnutzer sind vom Schutzbereich dieses Vertrages nicht umfasst. Insbesondere bestehen keine - auch nicht indirekten – Ansprüche der Endnutzer aus dem in diesem Vertrag vereinbarten Zeitplan.

§ 8 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Der Erschließungsträger ist verpflichtet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte - insbesondere künftige Grundstückseigentümer - entsprechend dem Umfang ihrer Rechtsnachfolge zu übertragen. Insbesondere ist **der Erschließungsträger** verpflichtet, die Telekom unverzüglich schriftlich über die neuen Partner und den Umfang der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Ansprechpartner

(1) In Erfüllung dieses Vertrages werden als verbindliche Partner für die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zur Leistungserbringung und die Vertragsarbeit benannt:

- Für den Erschließungsträger:

Frau Regina Rohde (Bauverwaltung Amt Warnow West)

Anschrift: 18198 Kritzmow,Schulweg 1a

Tel. : 038207 63347

Fax : 038207 63319

E-Mail : r.rohde@warnow-west.de

- Für die Telekom:

  Planung, Projektierung, Ausführung sowie gesonderter Vertragsgestaltung zur Umverlegung, Änderung und Sicherung von Telekommunikationsinfrastruktur :

  Deutsche Telekom Technik GmbH
  Technik Niederlassung Ost
  Produktion Technische Infrastruktur (PTI) 23
  Besucheranschrift: 18198 Kritzmow, Biestower Weg 20
  Ansprechpartner Herr Eckfeldt
  Tel. : 030 8353 79500
  Fax : 030 8353 79499
  E-Mail : Rainer.Eckfeldt@telekom.de

Ansprechpartner für die Vertragsarbeit ist auf Seiten:

- Für die Telekom:

  Deutsche Telekom Technik GmbH
  Technik Niederlassung Ost
  Produktion Technische Infrastruktur (PTI) 23
  Besucheranschrift: 18198 Kritzmow, Biestower Weg 20
  Ansprechpartner Herr Bolsewig
  Tel. : 030 3853 79501
  Fax : 0391 5802 43116
  E-Mail : J.Bolsewig@telekom.de

§ 10 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil sind zusätzlich folgende Anlagen:

Anlage 1 Satzung B-Plan Nr. 18 Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg“ in Sievershagen

Anlage 2 Regeln der Standardinstallation mit Stand 01.04.2010

Anlage 3 Kopie des Grundstücks-Nutzungsvertrages

Anlage 5 Eintragungsbewilligung über die beschränkte persönliche Dienstbarkeit

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenüber Dritten, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Nichtdritte sind auf Seiten von **dem Erschließungsträger** insbesondere die mit der Planung notwendigerweise zu beteiligenden Stellen. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht.

(2) Für den Fall der Unwirksamkeit eines Teils der Vereinbarung bleibt der Rest der Vereinbarung wirksam. Anstelle der unwirksamen Teile tritt eine solche wirksame Klausel, die dem Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

(3) Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in diesem Vertrag festgelegt.

(4) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen erforderlich werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Regelungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss der Vereinbarung getroffen worden wären.

(5) Die Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Ergibt sich ein Grund aus dem schuldhaften Verhalten von **dem Erschließungsträger**, so hat **der Erschließungsträger** der Telekom alle bis zur Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen, einschließlich solcher Kosten, die nachweisbar aus verbindlichen Rechtshandlungen vor der Kündigung entstanden sind, zu ersetzen, soweit es zur Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Telekommunikationsanbieter kommt.

(6) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

(7) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den **Erschließungsträger**

_____

Herr

Kritzmow, d. …….

Für die Telekom

i. A.

_____

Bernd Raabe
Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
Produktion Technische Infrastruktur 23

Kritzmow, d. ……..

i. A.

_____

Rainer Eckfeldt
Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
Produktion Technische Infrastruktur 23

Kritzmow, d. ……..